



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 30. August 2019

Fachmitteilung Nr. 118: Aktuelle Fragestellungen zur Umsetzung Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung und bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des revidierten Scheidungsrechts am 01.01.2017 gilt der Grundsatz, dass die während der Ehe (ab Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ausgeglichen werden sollen (massgebend sind Art. 122-124e ZGB). In den vergangenen zwei Jahren haben sich in der konkreten Abwicklung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung immer wieder Fragen gestellt.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um folgende Fallkonstellationen:

Verzinsung des Pensionskassenguthabens auf den relevanten Stichtag hin

Informationspflichten der Pensionskasse (PK) im Scheidungsverfahren bzw. im Verfahren zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: Ausstellung einer Durchführbarkeitsbestätigung; weitere Informationspflichten der PK

Änderungen im Versicherungsverhältnis (z.B. Eintritt Vorsorgefall) nach Ausstellung der Durchführbarkeitsbestätigung.

Gerne rufen wir Ihnen deshalb einige Pflichten beim Vorsorgeausgleich Scheidung in Erinnerung (vgl. dazu auch Fachmitteilung Nr. 104).

Verzinsung des Pensionskassenguthabens auf den relevanten Stichtag hin

1. Vorsorgeausgleich bei Scheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles

Massgebend für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung ist Art. 22a FZG. Da der Grundsatz des Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 122 ZGB unabhängig vom ehelichen Güterstand gilt, kann die zu teilende Austrittsleistung nicht in einem Ehevertrag von einem Ausgleich ausgenommen werden (Teilung der PK-Altersguthaben auch beim Güterstand der Gütertrennung). Freiwillige Einkäufe können jedoch vor der Teilung der Altersguthaben abgezogen werden, wenn der betroffene Ehepartner bzw. eingetragene Partner/eingetragene Partnerin nachweist, dass der freiwillige Einkauf aus einer Erbschaft, einem Erbvorbezug, einer Schenkung oder aus vorehelichem Vermögen

stammt. Dieses Vermögen zählt zum sog. Eigengut und ist auch im Fall des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung von der Teilung ausgenommen (Art. 22a Abs. 2 FZG).

Die Austrittsleistung bzw. das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung sind auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aufzuzinsen (Art. 22a Abs. 1 Satz 2 FZG).

Die **Verzinsung der Altersguthaben bei Heirat** erfolgt mit dem im entsprechenden Zeitraum gültigen **BVG-Mindestzinssatz** (gemäss Art. 8a FZV i.V. mit Art. 12 BVV 2). Die Aufzinsung basiert somit nicht auf den effektiv angewandten Zinssätzen, sondern auf einem für alle PK nachvollziehbaren Zinssatz (s. dazu jeweils die im November erscheinende Fachmitteilung «Eckwerte», aktuell Fachmitteilung Nr. 114). Dieses Vorgehen gilt für umhüllende und Split-Lösungen.

Im Weiteren gilt der **Grundsatz der durchgehenden Verzinsung des zugesprochenen Vorsorgeausgleichs (von Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bis zum Zeitpunkt der Auszahlung)**. Bei umhüllenden PK gilt der reglementarische Zinssatz. Im Obligatorium gilt der BVG-Mindestzinssatz.

2. Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente im Rentenalter oder einer Altersrente

Damit die Übertragung des zugesprochenen Rentenanteils funktioniert, müssen die beteiligten PK über die notwendigen Informationen verfügen. Art. 19j FZV verpflichtet den berechtigten Ehegatten bzw. den berechtigten eingetragenen Partner, diese Informationen mitzuteilen. Der PK des verpflichteten Ehegatten bzw. des verpflichteten eingetragenen Partners muss demnach die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten bzw. des berechtigten eingetragenen Partners mitgeteilt werden.

Erhält die PK keine Informationen, ist analog Art. 4 Abs. 2 FZG vorzugehen: Die PK des verpflichteten Ehegatten bzw. des verpflichteten eingetragenen Partners überweist die geschuldeten Rentenanteile an die Auffangeinrichtung BVG (frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren).

2.1. Zu beachtende Vorgaben bei der Rentenübertragung

Im Rahmen der **Übertragung der Rente in die PK oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten bzw. des berechtigten eingetragenen Partners sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten** (Art. 19j FZV):

- Es ist grundsätzlich eine **jährliche Übertragung** vorzusehen, und zwar bis spätestens 15.12. des betreffenden Kalenderjahres. **Die zu überweisenden Rentenanteile sind zu verzinsen, und zwar jeweils mit der Hälfte des für das betreffende Jahr festgelegten, aktuell geltenden reglementarischen Zinssatzes** (Art. 19j Abs. 5 FZV).
- Für gewisse Sachverhalte ist eine **unterjährige Übertragung** möglich (vgl. Art. 19j Abs. 3 FZV). Bezieht zum Beispiel die berechnete Person ab Juli eine Rente, so ist der zugesprochene Rentenanteil bis spätestens 30.06. inklusive Zinsen zu überweisen. Falls das Geld erst im Dezember überwiesen würde, müsste die PK die Altersrente neu berechnen. Kann der berechnete Ehegatte bzw. berechnete eingetragene Partner die Auszahlung des zugesprochenen Rentenanteils direkt an sich verlangen, so entsteht der Anspruch unmittelbar mit der

Rechtskraft des Scheidungsurteils. Die erste Rente wird per Rechtskraft des Urteils fällig (z.B. per 15.06. und nicht erst ab dem 1. des Folgemonats nach Rechtskraftdatum; vorbehalten bleiben die Fälligkeitsvorschriften für Vorsorgeleistungen gemäss Reglement).

2.2. Verzugszins

Für die Frage, ab wann allenfalls ein Verzugszins geschuldet wird, gilt sinngemäss Art. 2 Abs. 4 FZG: Die Verzugszinspflicht tritt erst nach Ablauf von 30 Tagen (gerechnet ab Fälligkeit der Leistung/ Rechtskraft) ein, nachdem die PK über die Zahladresse informiert wurde. Gemäss Art. 7 FZV entspricht der Verzugszins dem BVG-Mindestzinssatz plus 1%.

Ein Zins auf der Auszahlung der Kapitalabfindung für Altersleistungen ist erst ab dem Zeitpunkt geschuldet, in dem die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners gemäss Art. 37a Abs. 1 BVG vorliegt (Art. 37a Abs. 2 BVG). Dies gilt im obligatorischen und überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge.

Informationspflichten der Pensionskasse (PK) im Scheidungsverfahren bzw. im Verfahren zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die PK hat der **versicherten Person** oder dem für die Scheidung zuständigen **Gericht** auf Anfrage die **zur Durchführung des Vorsorgeausgleichs notwendigen Informationen** zu erteilen. Nur bei Vorliegen einer entsprechenden **Vollmacht** der versicherten Person darf die PK die notwendigen Informationen auch einer **Drittperson**, beispielsweise dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner der versicherten Person oder dem Anwalt eines der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner, zur Verfügung stellen.

1. Ausstellung einer Durchführbarkeitsbestätigung (Art. 280/ 281 ZPO)

PK haben vorgängig und vorbehaltlos eine **Durchführbarkeitsbestätigung** (auch: Durchführbarkeitserklärung) abzugeben (gemäss Art. 280/ 281 ZPO). Dies heisst, dass sie **auf Anfrage des für die Scheidung zuständigen Gerichts** die ihr **unterbreitete Regelung des Vorsorgeausgleichs prüfen und eine Durchführbarkeitserklärung erstellen** müssen.

Allerdings besteht die **Informationspflicht der PK lediglich gegenüber schweizerischen Gerichten** (Art. 23 Abs. 1 ZPO; Art. 59-61, 63f. IPRG), da für den Vorsorgeausgleich der bei einer schweizerischen PK bestehenden Vorsorgekapitalien seit dem 01.01.2017 ausschliesslich Gerichtsentscheide und Anweisungen über den Vorsorgeausgleich schweizerischer Gerichte massgebend sind (alleinige Zuständigkeit schweizerischer Gerichte). Demzufolge entwickeln Entscheide ausländischer Gerichte über die Teilung schweizerischer Vorsorgekapitalien für PK in der Schweiz keine Rechtskraft und können nicht vollzogen werden. Ausländische Gerichte können nur mit dem Einverständnis der versicherten Person Auskünfte bei der PK einholen und müssen andernfalls um Rechtshilfe ersuchen.

Bei der **Durchführbarkeitsbestätigung** ist auf die bei der **Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** (und nicht der voraussichtlichen Rechtskraft des Urteils) **erworbene Austrittsleistung** abzustellen.

Bei der Abgabe einer **Durchführbarkeitsbestätigung für Invalide** ist vorgängig zu **prüfen**, ob eine **Übersicherung** besteht und falls ja, ob die Übersicherung auch **bei einem Wegfall der Kinderrenten noch gegeben** wäre (Einbezug der AHV-Kinderrenten sowie allfälliger UVG-Kinderrenten in die Berechnung; Art. 24a Abs. 6 BVG). Falls **Übersicherung auch in letzterem Fall gegeben** wäre, muss **Durchführbarkeit verneint** werden.

2. Weitere Informationspflicht der Pensionskasse im Scheidungsverfahren bzw. im Verfahren zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 24 Abs. 3-4 FZG i.V. mit Art. 19k FZV)

Bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die PK dem Versicherten oder dem Gericht folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind;
- obligatorischer Anteil des Altersguthabens (Art. 15 BVG) an der gesamten Austrittsleistung;
- Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt der Heirat (um bei Stellenwechseln Nachforschungen seitens der Gerichte zu unterbinden; vgl. Art. 24 Abs. 2 FZG);
- ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum;
- ob und in welchem Umfang die Vorsorgeleistungen verpfändet sind;
- voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- Höhe der Invaliden- oder Altersrente;
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit einer Invalidenrente der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- Höhe der Austrittsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- Kürzung der Invalidenrente, wenn im Rahmen des Vorsorgeausgleichs ein Teil der Rente oder der hypothetischen Austrittsleistung an den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner übertragen würde (Art. 24 Abs. 5 BVG).

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, und die PK sind dazu verpflichtet, jegliche weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs notwendig sind, mitzuteilen.

Hinsichtlich der Informationspflichten der PK ist festzuhalten, dass diese lediglich dazu verpflichtet sind, die für den Vorsorgeausgleich notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit das Gericht die allfälligen Berechnungen erstellen und über den Vorsorgeausgleich entscheiden kann. Die PK ist somit nicht dazu verpflichtet, Berechnungen zuhanden der versicherten Person oder des Gerichts zu erstellen, wie z.B. Berechnung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung (diese beinhaltet diverse Berechnungen wie die Aufzinsung der am Heiratsdatum erworbenen Freizügigkeitsleistung, die mit Eigengut getätigten Einkäufe, die anteilmässige Aufteilung der während der Ehe getätigten Vorbezüge für Wohneigentum usw.). Die PK kann dies jedoch freiwillig tun.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat ein Musterformular für die Abfrage der Informationen bei den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erarbeitet und publiziert, welches sowohl für die von einer Scheidung betroffenen Personen als auch für die PK dienlich sein kann: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/vorsorgeausgleich-bei-scheidung.html#accor-dion1481032264569>. Es besteht jedoch keine Pflicht, dieses zu verwenden. Zudem gilt das Musterformular nicht als Durchführbarkeitsbestätigung, es sei denn, es wird im Einzelfall von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ausdrücklich als solche bezeichnet.

Änderungen im Versicherungsverhältnis (z.B. Eintritt Vorsorgefall) nach Ausstellung der Durchführbarkeitsbestätigung

Es geht hier um Fälle, in denen zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und dem rechtskräftigen Entscheid über den Vorsorgeausgleich der Vorsorgefall Alter eintritt oder ein Invalidenrentner das reglementarische Rentenalter erreicht. Nicht darunter fällt streng genommen der Tatbestand, dass ein Ehegatte während des Scheidungsverfahrens bzw. ein eingetragener Partner während der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Invalidenrente zugesprochen erhält. In diesen Fällen wird weiterhin die bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erworbene Austrittsleistung geteilt. Die allfällige Kürzung einer während des Verfahrens begründeten Invalidenrente richtet sich nach Art. 24 Abs. 5 BVG und Art. 19 BVV 2. Das bedeutet insbesondere, dass die zusätzliche Kürzung, die aus einer vorübergehend zu hohen Rentenleistung resultiert, vom ausgleichspflichtigen Versicherten alleine zu tragen ist (in den Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV 2), also nicht zwischen den Parteien aufgeteilt werden kann.

Art. 19g FZV definiert die **maximal zulässigen Kürzungen**. Um Kürzungen vornehmen zu können, braucht es eine **reglementarische Grundlage**. Aufgrund des Wortlautes der Bestimmung können bei dieser Berechnung **keine Zinsen berücksichtigt** werden (vgl. BSV-Mitteilungen Nr. 142; S. 24/25).

Siehe weiter prevanto, Checkliste zur Umsetzung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung, Dezember 2016 (https://www.prevanto.ch/wp-content/uploads/2015/10/20160922_Pragmatische-Checkliste-Umsetzung-Scheidungen-Rentner-5.pdf)

H. Konrad / Dr. M. Lauener